

RS OGH 2001/12/6 12Os88/01 (12Os100/01)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.12.2001

Norm

StGB §201 Abs3 dritter Fall

Rechtssatz

Das mit bestimmten Begehungsformen der Vergewaltigung (zum Beispiel Oralverkehr) jedenfalls verbundene Maß an Opferdemütigung stellt - isoliert betrachtet - als schon tatbestandsbegründend an sich noch keine Erniedrigung in besonderer Weise dar. Treten aber im Einzelfall weitere Komponenten erniedrigender Opferbehandlung hinzu (zum Beispiel gewaltsame Durchsetzung eines Oralverkehrs vor einer dritten Person, Opfermißhandlungen als Ausdruck einer fundamentale Persönlichkeitsrechte nach Art spontanen Umgangs mit bloßen Sachen geradezu "verdinglichenden" Täterinstellung - hier: büschelweises Haarausreißen in Verbindung mit Treten und Schlagen des Opfers), so sind diese im Kontext des gesamten Tatablaufs zu gewichten und dabei auch jene Aggravierungen der Opfererniedrigung mitzuberücksichtigen, die sich aus dem Zusammenhang (auch) mit schon tatbestandsessentiellen Einzelakten ergeben.

Entscheidungstexte

- 12 Os 88/01
Entscheidungstext OGH 06.12.2001 12 Os 88/01

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115974

Dokumentnummer

JJR_20011206_OGH0002_0120OS00088_0100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>